

Kinderkleiderbörsenverein Münsingen

Statuten

I. Rechtsform, Ziel, Haftung

- Art. 1 Unter dem Namen Kinderkleiderbörsenverein Münsingen besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Durchführung der Kinderkleider- und Spielwarenbörsen.
- Art. 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Natürliche und juristische Personen, die sich für die Verwirklichung der Vereinsziele (Art. 2) einsetzen, können Mitglieder sein.

III. Organisation

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisorin resp. der Rechnungsrevisor

Mitgliederversammlung

- Art. 6 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt (Hauptversammlung). Sie fällt die Grundsatzentscheide und erfüllt insbesondere folgende Funktionen:
- a) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisorin resp. des Revisors.
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - d) Abnahme der Jahresrechnung nach Bekanntgabe des Revisorenberichtes.
 - e) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- Art. 7 Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen durchführen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einladen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit 2/3 Mehr) der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

- Art. 8 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 9 Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben.
- a) Er vertritt den Verein nach aussen und erledigt im Auftrag und gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung alle Vereinsgeschäfte. Er kann ihm übertragene Aufgaben an Arbeitsgruppen und einzelne Vereinsmitglieder delegieren.
 - b) Er organisiert jährlich die Kinderkleider- und Spielwarenbörsen.
- Art. 10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Rechnungsrevisoren

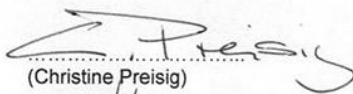
- Art. 11 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 12 Die Revisorin resp. der Revisor prüft am Ende jedes Geschäftsjahres die Rechnungsführung sowie den Abschluss der Jahresrechnung und die Bilanz jeweils per 31. Dezember. Sie resp. er wird von dem für das Rechnungswesen zuständigen Vorstandsmitglied rechtzeitig vor der Hauptversammlung zur Revision eingeladen. Die Revisorin resp. der Revisor erstatten den Bericht schriftlich.

IV. Finanzielles


- Art. 13 Einnahmen des Vereins bilden:
- a) Erlös aus den Kinderkleider- und Spielwarenbörsen
 - b) Spenden / Gönnerbeiträge
 - c) Zinserträge des Vereinsvermögens
- Art. 14 Ein Teil des Börsengewinnes wird an gemeinnützige Kinderhilfsorganisationen in der Schweiz gespendet.
- Art. 15 Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Auflösungsmitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2017 revidiert, genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:


.....
(Christine Preisig)

Die Sekretärin:


.....
(Cornelia Hadorn)